

DAUTZSCHERWOHNGEMEINSCHAFT

Satzung

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
DAUTZSCHERWOHNGEMEINSCHAFT (nachfolgend DWG genannt).
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die DWG tritt als Interessenvertretung ihrer Mitglieder in Bezug auf das Wohngebiet Dautzsch und angrenzender Stadtgebiete auf. Sie fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein.
- 2) Die DWG verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) die Information ihrer Mitglieder, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen,
 - b) die Bemühungen für einen fachgerechten Landschafts-, Natur-, Lärm- und Umweltschutz,
 - c) die Mitwirkung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungs- und Landschaftsentwicklungsplänen zur Erhaltung des Ortsbildes und des Siedlungscharakters,
 - d) das Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit dienen,
 - e) die Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzungen gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien,
 - f) Unterstützung und Information ihrer Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich,
 - g) den Erhalt und die Pflege des Gemeinschaftssinns und die Organisation des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
 - h) die Zusammenarbeit mit Nachbarsiedlungen sowie Interessengruppen.
- 3) Die DWG ist demokratisch verfasst, sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches beitragszahlendes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag gilt die Satzung der DWG als anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er regelt das Aufnahmeverfahren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Ablehnung kann ohne Angabe einer Begründung erfolgen. Dem Bewerber steht es frei, einen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zu stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familiengebunden. Als Familie des Mitglieds zählen der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der eingetragene Lebenspartner, sowie die zur Familie gehörenden und im Objekt wohnenden minderjährigen Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Vereins wie Mitglieder in Anspruch nehmen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt:

Eine schriftliche Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand der DWG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) Tod:

Bei Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartner über, wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb von 6 Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. In diesem Fall gilt eine fristlose Kündigungsfrist. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.
 - c) Ausschluss:

Gründe für einen Ausschluss stellen nachhaltige Störungen des Vereinsfriedens, grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane dar. Der schriftlich begründete Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand als auch von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Etwaige Beitragsforderungen bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

- 1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung erbracht.

- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages sowie aller sonstigen Gebühren und Umlagen regelt die Beitragsordnung. Sie ist durch den Vorstand begründet vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 3) Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Erfolgt der Eintritt in die DWG unterjährig, so ist der Beitrag nach Monaten innerhalb von 4 Wochen anteilig fällig.
- 4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, diesem ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt zu den unter Absatz 3 genannten Zeitpunkten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Antrags- und Diskussionsrechte.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnern nur von einer Person ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte ist ausgeschlossen.
- 5) Ist ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand, entfällt sein aktives und passives Wahlrecht.
- 6) Jedes Mitglied soll den Verein nach Möglichkeiten und Fähigkeiten im Sinne des Zwecks des Vereins unterstützen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Bei postalischen Einladungen beginnt die Einladungsfrist mit dem dritten Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder als PDF-Datei an die entsprechende letztbekannte E-Mail-Adresse übersandt worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, bestellt die Kassenprüfer, bestätigt den Rechenschafts- und Kassenrevisionsbericht, beschließt den Haushaltsplan und entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlgänge wird ein Wahlleiter berufen, der dem Vorstand nicht angehören darf.
- 5) Gegenstand der Beschlussfassungen sind nur solche, die in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind oder von einem Mitglied beim Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beantragt worden sind. Kurzfristige Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.
- 6) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- 7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8) Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- 9) Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 10) Stimmberechtigt sind die Anwesenden in der Mitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gemeinsam vertreten durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 3) Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte bis max. zur Höhe des zu erwartenden Jahresbeitragsaufkommens per 01.01. des Geschäftsjahres zu tätigen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Ist die ordnungsgemäße Vorstandsarbeit nicht mehr gewährleistet, ist die Kooptierung geeigneter Mitglieder möglich. Eine Wahl ist zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 3 Jahre gewählte Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Das entsprechende Protokoll ist den Vereinsunterlagen beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren können **n i c h t** gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Soweit die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 9) dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung hierzu nichts anderes beschließt.
- 2) Nach Abschluss der Liquidation geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen an das Kinderheim Clara Zetkin e. V. mit der Auflage über, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen notwendigen persönlichen Daten dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bzw. deren kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Halle (Saale), den 21.04.2023